

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen insbesondere Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nach § 80a des Landesbeamtengesetzes (LBG) geschlossen werden. Zudem dient das Gesetz der Anpassung von § 51 LBG an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Rechtsgrundlagen der dienstlichen Beurteilung. Darüber hinaus hat sich an verschiedenen Stellen im Landesbeamtengesetz sowie in anderen dienstrechtlichen Vorschriften weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bestehende Regelung zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen in § 80a LBG geht ins Leere, wenn die Erlangung eines entsprechenden Vollstreckungstitels wegen fehlender zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Schädigerin oder des Schädigers nicht möglich ist oder die Schädigerin oder der Schädiger nicht identifiziert werden kann.

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte soll daher im Einzelfall, wenn ein titulierter Schmerzensgeldanspruch nach § 80a Absatz 1 LBG aufgrund der fehlenden zivilrechtlichen Verantwortlichkeit oder Möglichkeit einer Identitätsfeststellung der Schädigerin oder des Schädigers nicht erwirkt werden kann, eine angemessene Entschädigung durch den Dienstherrn erfolgen.

Für die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung und deren Höhe soll eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden, der diese Fälle von der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Behörde vorgelegt werden. Diese kann in Ausnahmefällen auch andere Sachverhalte der Ombudsstelle vorlegen, in denen die Voraussetzungen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nicht vorliegen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalles als besonders gravierend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint.

Weiterhin wird § 80a Absatz 1 LBG aufgrund aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung angepasst.

§ 51 LBG wird um die Vorgabe ergänzt, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil zu schließen hat. Zudem wird die dort für die Landesregierung enthaltene Verordnungsermächtigung konkretisiert und dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Kultusministerium die Möglichkeit eröffnet, das Beurteilungswesen für Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs abweichend von der Rechtsverordnung der Landesregierung zu regeln. Erforderlich ist dies insbesondere für die Beurteilungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, der Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie der Lehrkräfte im Schuldienst. Die bislang für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in der Beurteilungsverordnung enthaltenen Sonderregelungen sollen zugleich aufgehoben werden.

Mit den übrigen Änderungen im Landesbeamtengesetz werden bestehende Regelungen erweitert (§ 23 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 LBG). Zudem erfolgen Anpassungen an bereits bestehende Regelungen (§ 40 Absätze 1 und 2 LBG) sowie an bundesrechtliche Regelungen (§ 43 Absatz 5 und § 55 Absatz 6 LBG). So wird etwa ermöglicht, dass die Ministerien für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes hinsichtlich des Erscheinungsbilds der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung bestimmen können.

Ferner erfolgen Änderungen des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg im Hinblick auf Ämter des Polizeivollzugsdienstes.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Änderung des § 80a LBG käme alternativ eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen in Betracht. Die Änderung des § 51 LBG ist aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, sodass keine Alternativen bestehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für das Land wird durch die Erweiterungen des § 80a LBG für die Gewährung der Entschädigungszahlungen im Polizeibereich mit zusätzlichen Sachausgaben in Höhe von rund 12 000 Euro pro Jahr sowie zudem mit jährlichen Personalkosten für die Bearbeitung dieser Fälle in Höhe von rund 15 000 Euro, davon rund 7 700 Euro im Bereich der Geschäftsstelle der Ombudsstelle, gerechnet. Diese werden im Rahmen der vorhandenen Mittel des Einzelplans 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geleistet. Mit Blick auf die steigende Tendenz der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte ist eine weitere, derzeit nicht näher bezifferbare Steigerung nicht auszuschließen. Von nennenswerten zusätzlichen Kosten durch Fälle außerhalb des Polizeibereichs wird nicht ausgegangen; sollten diese dennoch entstehen, würden die zusätzlichen Kosten aus vorhandenen Mitteln des betroffenen Einzelplans getragen werden.

Im Übrigen könnten sich finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte allenfalls im Hinblick auf die beabsichtigte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten bei verpflichtender Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen ergeben. Allerdings dürfte die Auffangvorschrift nur wenige Einzelfälle im Jahr betreffen. Gerechnet wird lediglich mit Mehrausgaben im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich, die im Rahmen vorhandener Haushaltsansätze finanziert werden können. Diesen Bedarfen sind eventuelle versorgungsrechtliche Minderausgaben gegenüberzustellen, da die Rehabilitationsmaßnahmen zur Vermeidung einer Dienstunfähigkeit beitragen.

Die Anpassung des § 80a Absatz 1 LBG erfolgt kostenneutral, da es sich um eine klarstellende Ergänzung handelt. Die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Absatzes 1 würde im Licht der aktuellen Rechtsprechung zu Mehrkosten führen.

Die Anpassungen hinsichtlich einzelner Ämter im Polizeivollzugsdienst erfolgen kostenneutral. In Summe entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

In Bezug auf § 80a LBG wird der Kreis der Berechtigten durch die zusätzliche Möglichkeit einer Entschädigungszahlung in den beschriebenen Fällen um einen zahlenmäßig sehr begrenzten Personenkreis erweitert. Das Verfahren folgt – bis auf die Einbeziehung der neu einzurichtenden Ombudsstelle – im Wesentlichen dem bewährten Verfahren bei der Antragstellung nach § 80a Absatz 1 LBG. Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind mit der Neurege-

lung nicht verbunden. Auch im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten, so dass auf die Abschätzung der Bürokratielasten verzichtet werden kann. Der Gesetzentwurf eignet sich daher auch nicht für einen Praxis-Check.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderung des § 80a LBG betrifft dienstliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Da auch im Übrigen erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind, konnte vom Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen werden.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Das Regelungsvorhaben weist lediglich im Bereich des Artikels 1 Nummer 6 (§ 80a Absatz 5 Satz 2 LBG) Formerfordernisse auf. Die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Antragstellung neben der elektronischen Antragstellung ist erforderlich.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom xxx (GBl. S. xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „behandelt“ die Wörter „; dies gilt auch für Zeiten, in denen nach Erwerb der Laufbahnbefähigung laufbahnentsprechende Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten wahrgenommen wurden“ eingefügt.

2. § 40 Absätze 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Ruhestands zu stellen.“

3. § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen. Der Dienstherr hat die Kosten für Maßnahmen nach Satz 1 oder § 29 Absatz 4 BeamStG zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen.“

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte können außerdem anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden. Die Landesregierung kann die Voraussetzungen für die Erstellung der Beurteilungen anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen durch Rechtsverordnung regeln.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil; die Beurteilung während der Probezeit kann mit der Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung schließen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes auch Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens regeln, insbesondere

1. die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung,
2. den Inhalt der Beurteilung, insbesondere die zu beurteilenden Merkmale und deren Gewichtung zueinander,
3. ein Bewertungssystem für die Beurteilung,
4. den Beurteilungsmaßstab, insbesondere die Festlegung von Richtwerten, und
5. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, insbesondere aufgrund einer Altersgrenze, für bestimmte Statusämter oder aufgrund besonderer persönlicher Umstände der Beamtinnen und Beamten.

(3) Das Innenministerium, das Justizministerium und das Kultusministerium können für bestimmte Berufsgruppen ihres Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 jeweils abweichende Regelungen treffen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kennzeichnungspflicht,“ das Wort „Erscheinungsbild“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Ministerien können für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG hinsichtlich des Erscheinungsbilds der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung bestimmen.“

6. § 80a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 794 Absatz 1 der Zivilprozessordnung darf die Erfüllungsübernahme einen Betrag nicht übersteigen, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist.“

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Scheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Erlangung eines Vollstreckungstitels über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten aus, weil der Dritte für den entstandenen Schaden nach den §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist oder dessen Identität nicht festgestellt werden kann, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag eine eigene Entschädigung für Nichtvermögensschäden gewähren, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich oder elektronisch bei der nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 zuständigen Behörde gestellt werden. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben, legt die Behörde den Fall mit einer Darstellung des Sachverhalts sowie einem Entscheidungsvorschlag einer beim Innenministerium nach Absatz 6 eingerichteten Ombudsstelle vor. Ausnahmsweise kann eine Vorlage an die Ombudsstelle auch in anderen Fällen eines immateriellen Schadens einer Beamtin oder eines Beamten, den sie oder er wegen eines rechtswidrigen Angriffs in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, erfolgen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalls als besonders schwerwiegend einzustufen sind und

die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint. Sofern die Ombudsstelle in den Fällen des Satzes 1 oder 4 einen Härtefall feststellt, kann die vorlegende Behörde die Entschädigungszahlung in der von der Ombudsstelle festgelegten Höhe gewähren.

(6) Das Innenministerium beruft in die Ombudsstelle ein Mitglied aus seinem Geschäftsbereich, das den Vorsitz innehat, sowie auf Vorschlag des Justizministeriums ein Mitglied aus dessen Geschäftsbereich, das den stellvertretenden Vorsitz innehat. Das Innenministerium beruft in die Ombudsstelle ein Mitglied auf Vorschlag des Kultusministeriums aus dessen Geschäftsbereich sowie ferner je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte. Für jedes Mitglied beruft das Innenministerium nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ein stellvertretendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ombudsstelle beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung für die Dauer der restlichen Amtszeit. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Beim Innenministerium wird ferner eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet. Sie bereitet die Behandlung der Vorlagen durch die Ombudsstelle vor und unterrichtet nach deren Entscheidung die vorlegende Behörde. Die Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt. Die Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Ombudsstelle.“

7. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach § 80a Absatz 5 kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* gestellt werden, wenn das schädigende Ereignis nicht länger als drei Jahre vor dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* liegt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge von Bezirksnotarinnen und Bezirksnotaren, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, deren Beurteilungszeitraum vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Justizministeriums nach § 51 Absatz 3 endet, ist die Beurteilungsverordnung in ihrer bis einschließlich [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Entsprechendes gilt für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge der Lehrkräfte im Schuldienst bis zum erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Kultusministeriums nach § 51 Absatz 3.“

8. In Buchstabe B des Anhangs (Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter) werden die Wörter „der Inspektorin oder des Inspektors der Polizei“ durch die Wörter „der Stabsdirektorin oder des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium“ ersetzt.
9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel xxx des Gesetzes vom xxx (GBl. S. xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ eingefügt.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Inspektor der Polizei“ durch folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz ersetzt:

„Landespolizeivizepräsident

als der ständige Vertreter des Landespolizeipräsidenten“.

Artikel 3

Änderung der Beurteilungsverordnung

§ 8 der Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die zuletzt durch xxx vom xxx (GBl. S. xxx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst

Die Zeilen „Landespolizeidirektorin / Landespolizeidirektor / Landeskriminaldirektorin / Landeskriminaldirektor“ und „Inspektorin der Polizei / Inspekteur der Polizei“ der Anlage (Ämter des Polizeivollzugsdienstes) der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 307), die durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GBl. S. 82) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Schutzpolizei	Kriminalpolizei
„Landespolizeidirektorin / Landespolizeidirektor Stabsdirektorin / Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium	Landeskriminaldirektorin / Landeskriminaldirektor
Landespolizeivizepräsidentin / Landespolizeivizepräsident“.	

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen insbesondere Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte nach § 80a LBG geschlossen und eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden.

Zudem dient die Gesetzesänderung der Anpassung des Landesbeamtengesetzes an die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur dienstlichen Beurteilung (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –). Danach müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen wegen ihrer Bedeutung für die nach Maßgabe des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) zu treffenden Auswahlentscheidungen in Rechtsnormen geregelt werden. Dabei hat der Gesetzgeber das System (Regel- oder Anlassbeurteilungen) sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten können auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Diesen Anforderungen soll durch eine Anpassung von § 51 LBG Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus hat sich an verschiedenen Stellen im Landesbeamtengesetz sowie in weiteren dienstrechtlichen Vorschriften weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

2. Wesentlicher Inhalt

Gemäß § 80a Absatz 1 LBG kann der Dienstherr bei einer Beamtin oder einem Beamten nach einer in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erlittenen Verletzung die Erfüllung eines titulierten Anspruchs auf Schmerzensgeld übernehmen. Diese Regelung geht jedoch ins Leere, wenn die Erlangung eines entsprechenden Vollstreckungstitels durch die Beamtin oder den Beamten wegen fehlender zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Schädigerin oder des Schädigers nicht möglich ist oder die Schädigerin oder der Schädiger nicht identifiziert werden kann.

Aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn soll Beamtinnen und Beamten, wenn sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter einen immateriellen Schaden erleiden und fristgemäß einen

entsprechenden Antrag stellen, in diesen Fällen im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine Entschädigung durch den Dienstherrn gezahlt werden können. Für die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung und deren Höhe soll eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden, der diese Fälle von der nach § 80a Absatz 4 Sätze 2 und 3 LBG für die Antragstellung zuständigen Behörde vorgelegt werden. Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen auch andere Sachverhalte der Ombudsstelle vorlegen, in denen die Voraussetzungen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nicht vorliegen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalles als besonders gravierend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint. Durch diese Erweiterungen werden Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte nach § 80a LBG geschlossen.

Weiterhin wird § 80a Absatz 1 LBG aufgrund aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung angepasst. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass in den Fällen des § 794 Absatz 1 der Zivilprozessordnung die Erfüllungsübernahme einen Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen darf.

Weiterhin sieht das Änderungsgesetz vor, in § 51 LBG ausdrücklich anzuordnen, dass die dienstliche Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Weiterhin wird die in § 51 LBG bereits enthaltene Verordnungsermächtigung für die Landesregierung konkretisiert, um den von dem Bundesverwaltungsgericht formulierten Anforderungen an deren Bestimmtheit nachzukommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 35). Daneben soll dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Kultusministerium die Möglichkeit eröffnet werden, für ihren Geschäftsbereich von der Rechtsverordnung der Landesregierung abweichende Regelungen per Rechtsverordnung zu treffen. Im Geschäftsbereich des Innenministeriums ist dies insbesondere für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erforderlich, im Geschäftsbereich des Justizministeriums für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Lehrkräfte im Schuldienst. Bislang ist das Beurteilungswesen für diese Berufsgruppen aufgrund der Eigenart der jeweiligen Tätigkeiten in wesentlichen Teilen abweichend vom Beurteilungswesen der übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Verwaltungsvorschriften geregelt. Dies ist nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur noch für eine Übergangszeit zulässig.

Zeiten, in denen Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach dem Soldatengesetz wahrgenommen wurden, sollen künftig wie Zeiten in einem Beamtenverhältnis bei einem (anderen) Dienstherrn behandelt werden (§ 23 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 LBG). Wie beim Antrag nach § 39 LBG auf Hinausschiebung der Altersgrenze soll künftig auch für den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 40 LBG eine Antragsfrist von sechs Monaten gelten (§ 40 Absatz 1 und 2 LBG). In Anlehnung an die Vorschrift des Bundes sowie an die Vorschriften anderer Länder soll die Verpflichtung zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen auch in Baden-Württemberg auf die Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit ausgeweitet werden. Die Kosten hierfür sowie für Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) soll der Dienstherr tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen (§ 43 Absatz 5 LBG). Die neue Regelung in § 55 Absatz 6 LBG ermächtigt die Ministerien, für die Beamtinnen und Beamten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamStG hinsichtlich des Erscheinungsbildes der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Durch Anpassungen in der Landesbesoldungsordnung B (Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg), des Anhangs zu § 8 Absatz 1 LBG sowie der Anlage zu § 2 Absatz 3 der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst wird das Amt des Inspektors der Polizei abgeschafft. Gleichzeitig wird das Amt der Landespolizeivizepräsidentin bzw. des Landespolizeivizepräsidenten als ständige Vertretung der Landespolizeipräsidentin bzw. des Landespolizeipräsidenten eingerichtet. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Landespolizeipräsidiiums und der Einrichtung des Stabes im Landespolizeipräsidiiums wird für dessen Leitung das Amt mit der Amtsbezeichnung Stabsdirektorin bzw. Stabsdirektor im Landespolizeipräsidiium geschaffen.

3. Alternativen

Im Hinblick auf die Änderung des § 80a LBG käme alternativ eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen in Betracht. Die Änderung des § 51 LBG ist aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, sodass keine Alternativen bestehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für das Land ist durch die Erweiterungen des § 80a LBG mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 10 800 Euro an zusätzlichen Kosten für die zu gewährenden

Leistungen im Polizeibereich sowie zudem mit jährlichen Personalkosten für die Bearbeitung dieser Fälle in Höhe von rund 6 700 Euro im Bereich der nach § 80a Absatz 4 Sätze 2 und 3 LBG zuständigen Behörden sowie rund 7 700 Euro im Bereich der Geschäftsstelle der Ombudsstelle zu rechnen; ferner sind Sachkosten im Bereich der Ombudsstelle in Höhe von rund 1 200 Euro in Ansatz zu bringen. Mit Blick auf die steigende Tendenz der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte ist eine weitere, derzeit nicht näher zu beziffernde Steigerung nicht auszuschließen. Die Kosten werden im Rahmen vorhandener Mittel des Einzelplans 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geleistet.

Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, da die anfallenden Kosten von mehreren, nur schwer prognostizierbaren Faktoren abhängen. Retrospektiv wurde in Orientierung an den Geschädigtenzahlen der Vergangenheit im Polizeibereich hochgerechnet bzw. abgeschätzt, mit wie vielen Geschädigten des um die Absätze 5 und 6 erweiterten § 80a LBG in Bezug auf Polizeibeamtinnen und -beamte künftig voraussichtlich zu rechnen sein wird.

Als Ausgangspunkt für die Kostenschätzung dient ein aus den bisher auf Polizeibeamtinnen und -beamte entfallenden, abschließend bearbeiteten Fällen des § 80a LBG errechneter Durchschnittswert der angefallenen Kosten in Höhe von rund 1 200 Euro pro Fall. Insgesamt wurden seit Einführung des § 80a LBG im Dezember 2018 bis zum letzten erfassten Stichtag am 31. März 2023 in Bezug auf Polizeibeamtinnen und -beamte 471 Fälle mit Entschädigungszahlungen in Höhe von insgesamt 562 879,39 Euro abschließend bearbeitet.

Die zur Bearbeitung der bisherigen auf Polizeibeamtinnen und -beamte entfallenden Fälle des § 80a LBG angefallenen Personalkosten betragen pro Fall durchschnittlich rund 746 Euro. Eine Abfrage bei den die Fälle nach § 80a LBG bearbeitenden Dienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes ergab, dass pro Fallbearbeitung durchschnittlich 2,07 Stunden im höheren Dienst und 7,14 Stunden im gehobenen Dienst bzw. für Tarifbeschäftigte angefallen sind. Aus der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung ergibt sich ein Wert von 95 Euro als Stundensatz für den höheren Dienst und ein Wert von 77 Euro als Stundensatz für den gehobenen Dienst bzw. für Tarifbeschäftigte. Damit errechnen sich für die Bearbeitung eines Falles durchschnittliche Personalkosten in Höhe von 196,54 Euro im höheren Dienst und in Höhe von 549,51 Euro im gehobenen Dienst bzw. für Tarifbeschäftigte, insgesamt also in Höhe von rund 746 Euro.

Ausgehend von diesen durchschnittlichen Kostenpositionen pro Fall werden bezüglich der Erweiterungen des § 80a LBG schätzungsweise folgende Kosten prognostiziert:

Fälle, in denen die Täterinnen und Täter delikts- oder schuldunfähig sind (§ 80a Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 LBG)

Als Ausgangspunkt für die Kostenschätzung dieser Fallkategorie dienen die mit Hilfe der POLAS-Discoverer Recherche durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg bzgl. des Deliktsbereichs „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg“ erhobenen Fallzahlen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der delikts- oder schuldunfähigen Täter in Bezug auf Polizeibeamtinnen und -beamte:

Jahr	Fallzahl
2018	72
2019	99
2020	92
2021	87
2022	39

Das Datenfeld „Entscheidung Justiz“ wird regelmäßig erst nach einer justiziellen Beurteilung retrograd erfasst. Erfahrungsgemäß erfolgt diese Dateneingabe nicht bei jedem erfassten Fall, so dass die vorliegende Auflistung nicht als abschließend betrachtet werden kann, weshalb ein Aufschlag in Höhe von 15 Prozent berücksichtigt wurde. Ausgehend vom arithmetischen Mittel der Fallzahlen der letzten fünf Jahre (in 2022 39 Fälle, in 2021 87 Fälle, in 2020 92 Fälle, in 2019 99 Fälle, in 2018 72 Fälle) wird in der Gesamtschau danach mit rund 90 Fällen pro Jahr gerechnet, die unter Zugrundelegung der oben errechneten durchschnittlichen Kostenpositionen pro Fall Kosten in Höhe von rund 108 000 Euro sowie Personalkosten in Höhe von rund 67 000 Euro verursachen würden.

Wie der Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen unter der Rubrik „Gewalt gegen Polizeibeamte“ der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) einerseits und der Fallzahlen bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nach § 80a LBG andererseits zeigt, werden tatsächlich jedoch nur in rund 2,5 Prozent der Gesamtzahl der Fälle tätlicher Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Anträge auf Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gestellt (Näheres hierzu unten). Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Angesichts der in Deutschland eher geringen

Höhe gerichtlich zugesprochener Schmerzensgeldbeträge sowie der Tatsache, dass schwerere Verletzungen von Polizeibeamtinnen und -beamten durch Rechtsbrecher glücklicherweise nach wie vor die Ausnahme bilden, dürfte es sich allerdings zumindest bei einem nicht unbedeutenden Teil der Fälle, in denen keine Antragstellung erfolgt, um Fälle handeln, in denen angesichts der Geringfügigkeit der Verletzung bzw. einer allenfalls in sehr geringer Höhe zu erwartenden Zahlung von der Betreibung eines entsprechenden Verfahrens Abstand genommen wird. Da bei Angriffen schuldunfähiger Täterinnen und Täter mit Blick auf deren psychischen Ausnahmezustand die Verletzungsfolgen tendenziell höher sind als bei sonstigen Angriffen, dürfte hier jedoch mit einer deutlich mehr als zweiprozentigen Antragsquote zu rechnen sein. Bringt man in der Folge geschätzte 10 Prozent in Ansatz, ist mit einem jährlichen Mehrbedarf von rund 17 500 Euro (10 800 Euro für Entschädigungszahlungen sowie 6 700 Euro Personalkosten) zu rechnen.

Fälle, in denen die Identität der Täterinnen oder Täter nicht festgestellt werden kann (§ 80a Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 LBG)

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der PKS. Die in der PKS erfasste Aufklärungsquote (d. h. mindestens eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger pro Tat ermittelt) aller im Jahr 2022 registrierten 5.110 Fälle von Gewalt gegen Landespolizeibeamtinnen und -beamte lag bei 99,1 Prozent. Dies entspricht 45 nicht aufgeklärten einschlägigen Fällen im Jahr 2022. Es wird daher insoweit lediglich mit einem vergleichsweise geringen Mehraufwand gerechnet.

Bei der PKS handelt es sich um eine reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In der PKS werden Angriffe, denen Angehörige der Polizei zum Opfer fallen und die in Bezug zu deren Beruf stehen, unter dem Oberbegriff „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte“ zusammengefasst. Eine Auswertung nach Opfertypen, wie hier der Angehörigen der Landespolizei, ist in der PKS ausschließlich im Bereich der Opferdelikte möglich. Opferdelikte sind vor allem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung.

Bei den in der PKS erfassten Opfern ist zu berücksichtigen, dass diese keiner Echtzählung unterliegen. Demnach werden Personen mehrfach als Opfer in der PKS erfasst, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann so höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Die Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte des Landes Baden-Württemberg hat sich, differenziert nach den Deliktsbereichen Bedrohung¹, Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt entwickelt:

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Landespolizei-beamtinnen und –beamte in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Opfer gesamt	10.065	10.465	10.970	11.082	11.844
- davon Bedrohungen	406	561	471	803	972
- davon Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3.801	3.992	4.310	4.351	4.749
- davon tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	4.452	4.897	5.044	4.848	5.312

Im Jahr 2022 sind – die Opfer von Bedrohungen (972 Opfer) und tätlichen Angriffen (§ 80a Absatz 1 LBG; 5.312 Opfer) ausgenommen – 5.560 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg als Opfer eines Opferdelikts erfasst worden.

Einer Umfrage beim Kultus-, Justiz- und Sozialministerium zufolge haben nach deren Kenntnisstand die hier in Rede stehenden Fallkonstellationen im jeweiligen Ressortbereich keine praktische Relevanz; es wird daher davon ausgegangen, dass außerhalb des Polizeibereichs keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen werden. Sofern Zahlungen zu leisten sind, können auch diese im Rahmen vorhandener Mittelansätze in den jeweiligen Einzelplänen gedeckt werden.

Kosten der Ombudsstelle

¹ Bei der einschlägigen Entwicklung ist die Verschärfung des § 241 StGB zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und bereits Auswirkungen auf die PKS-Zahlen für das Jahr 2021 hat. Vor der Gesetzesverschärfung war wesentlich, dass mit einem Verbrechen gegen die Person gedroht wurde. Seit April 2021 ist bereits die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt. Zudem wurde eine Strafverschärfung für öffentliche Drohungen, Drohungen auf Versammlungen oder durch Verbreiten eines Inhalts aufgenommen.

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen der Mitglieder der Ombudsstelle orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV Beiratsentschädigungen) vom 1. Juli 2016 (GABl. S. 524). In Beiräten bei obersten Landesbehörden können danach als Sitzungsvergütung bis zu 33 Euro je Sitzungstag gewährt werden. Soweit seitens der Mitglieder kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht, kann ihnen diese in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

Voraussichtlich werden drei Sitzungen pro Jahr für die Befassung mit den vorgelegten Fällen ausreichend sein. Die Härtefallkommission des Justizministeriums führt zur Befassung mit ca. 200 Fällen ca. 7 Sitzungen pro Jahr durch. Es ist pro Sitzung daher die Befassung mit ca. 30 Fällen möglich. Wie oben dargelegt, ist pro Jahr mit einer niedrigen zweistelligen Anzahl von für die Ombudsstelle relevanten Fällen zu rechnen. Weniger Sitzungen pro Jahr durchzuführen, wäre unter Umständen zwar möglich, würde aber zu unzumutbar langen Wartezeiten für die Betroffenen führen.

Die Ombudsstelle soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Bei drei Sitzungen würden bei einem Satz von 33 Euro demnach knapp 500 Euro Kosten für die Sitzungsvergütung entstehen. Diese Kosten reduzieren sich, soweit Landesbedienstete als Mitglieder bestellt werden, da für diese gemäß VwV Beiratsentschädigungen grundsätzlich keine Sitzungsvergütungen gewährt werden können. Die gegebenenfalls zusätzlich entstehenden Reisekosten können stark variieren und daher nicht valide eingeschätzt werden. Es wurde hieran anknüpfend ein grob geschätzter Gesamtaufwand an Sachkosten von rund 1 200 Euro in Ansatz gebracht.

Zur Vorbereitung der Behandlung der Vorlagen durch die Ombudsstelle und anschließenden Unterrichtung der vorlegenden Behörde über die Entscheidung wird beim Innenministerium eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet. Die Erfahrungen des Justizministeriums zeigen, dass ein Großteil der Arbeit der dortigen Geschäftsstelle der Härtefallkommission auf das Filtern der Eingänge entfällt. Die Härtefallkommission hat 2022 hinsichtlich 503 Eingaben eine Entscheidung getroffen, wobei ein Teil davon bereits in den Vorjahren eingereicht worden war. In 295 dieser Fälle wurde eine Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird von einem Referenten oder einer Referentin im höheren Dienst geleitet und besteht je nach Fallaufkommen aus drei bis vier Sachbearbeitenden im gehobenen Dienst und Tarifbereich. Da die Fälle gemäß dem künftigen Absatz

5 durch die Behörden mit einer Darstellung des Sachverhalts sowie einem Entscheidungsvorschlag und nur dann vorgelegt werden sollen, wenn die Behörde die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nach Satz 1 für gegeben erachtet, entfällt eine umfangreiche Filterfunktion innerhalb der Geschäftsstelle der Ombudsstelle. Hier von ausgehend werden ca. 100 Arbeitsstunden pro Jahr (= 1 anteiliges VZÄ gehobener Dienst) für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle als ausreichend erachtet.

Die Anpassung des § 80a Absatz 1 LBG erfolgt kostenneutral, da es sich um eine klarstellende Ergänzung handelt. Die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Absatzes 1 würde im Licht der aktuellen Rechtsprechung zu Mehrkosten führen.

Im Übrigen könnten sich finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte allenfalls im Hinblick auf die beabsichtigte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten bei verpflichtender Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen ergeben (§ 43 Absatz 5 LBG). Allerdings dürfte die Auffangvorschrift nur wenige Einzelfälle im Jahr betreffen. Gerechnet wird lediglich mit Mehrausgaben im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich, die im Rahmen vorhandener Haushaltsansätze finanziert werden können. Diesen Bedarfen sind eventuelle versorgungsrechtliche Minderausgaben gegenüberzustellen, da die Rehabilitationsmaßnahmen zur Vermeidung einer Dienstunfähigkeit beitragen.

Die Anpassungen hinsichtlich einzelner Ämter im Polizeivollzugsdienst erfolgen kostenneutral. In Summe entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

In Bezug auf § 80a LBG wird der Kreis der Berechtigten durch die zusätzliche Möglichkeit einer Entschädigungszahlung in den beschriebenen Fällen um einen zahlenmäßig sehr begrenzten Personenkreis erweitert. Das Verfahren folgt – bis auf die Einbeziehung der neu einzurichtenden Ombudsstelle – im Wesentlichen dem bewährten Verfahren bei der Antragstellung nach § 80a Absatz 1 LBG. Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind mit der Neuregelung nicht verbunden. Auch im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten, so dass auf die Abschätzung der Bürokratielasten verzichtet werden kann. Der Gesetzentwurf eignet sich daher auch nicht für einen Praxis-Check.

6. Nachhaltigkeits- und Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nr. 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt. Das Regelungsvorhaben weist lediglich im Bereich des Artikels 1 Nummer 6 (§ 80a Absatz 5 Satz 2 LBG) Formerfordernisse auf. Die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Antragstellung neben der elektronischen Antragstellung ist erforderlich. Durch die schriftliche Antragstellung wird das Verfahren auch Antragsberechtigten, die nicht über die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung verfügen oder für die diese mit erheblichen Erschwernissen verbunden wäre, zugänglich gemacht. Im Übrigen folgt die Regelung über die Form der Antragstellung („schriftlich oder elektronisch“) der bestehenden Regelung nach § 80a Absatz 4 LBG i. V. m. § 80a Absatz 1 LBG.

Die Änderung des § 80a LBG betrifft dienstliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Damit sind durch die Gesetzesänderung insgesamt offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Vom Nachhaltigkeits-Check nach Nr. 4.4.4 VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

7. Sonstige Kosten für Private

Die Änderung bewirkt keine Kosten für die Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 Absatz 5 Satz 1)

Nach § 23 Absatz 5 Satz 1 LBG werden Zeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, einem Dienstordnungsverhältnis oder in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis bei einem kommunalen Bundes- oder Landesverband wie Zeiten in einem Beamtenverhältnis bei einem (anderen) Dienstherrn behandelt. Mit der beabsichtigten Regelung in Halbsatz 2 soll dies künftig auch für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach dem Soldatengesetz gelten. Über § 19 Absatz 5 Satz 4 LBG besteht somit für diese auch die Möglichkeit einer Abkürzung der Probezeit. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der Verwaltung, insbesondere im ärztlichen und technischen Dienst, erscheint eine Ausdehnung auf diese Dienstverhältnisse angemessen.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 1 und 2)

Die Antragsfrist wird – vergleichbar mit der Regelung bei der Hinausschiebung der Altersgrenze in § 39 LBG – aufgenommen, um den Personalverwaltungen eine verbindliche Personalplanung zu ermöglichen. Bei der Frist handelt es sich um keine Ausschlussfrist. Vielmehr steht es den personalverwaltenden Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen frei, auch nicht fristgerechte Anträge entgegenzunehmen und zu bescheiden (vgl. Müller/Beck/Danner/Gehlhaar/Heinz, Beamtenrecht in Baden-Württemberg, § 39, Rn. 2).

Zu Nummer 3 (§ 43)

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind nach § 29 Absatz 4 BeamtStG verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen. Mit der Regelung im neuen Absatz 5 Satz 1 soll in Anlehnung an die Vorschrift des Bundes in § 46 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie an die Vorschriften anderer Länder die Verpflichtung zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen auch in Baden-Württemberg auf die Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit ausgeweitet werden.

Zudem soll im neuen Satz 2 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten durch Rehabilitationsmaßnahmen geschaffen werden. Bislang beteiligt sich der Dienstherr zum einen an den Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung durch den Gehaltsbetrag, der in den laufenden Bezügen für eine anteilige Eigenvorsorge enthalten ist, und ergänzend durch die Beihilfe (§ 1 Absatz 1 der Beihilfeverordnung), bzw. durch die Heilfürsorge (§ 14 der Heilfürsorgeverordnung). Zum anderen kann er nach Prüfung der Umstände im Einzelfall aufgrund seiner allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten (§ 45 BeamtStG) Kosten einer geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahme übernehmen, die nicht bereits anderweitig gedeckt sind. Auch in Zukunft soll eine Kostentragungspflicht nur für die Fälle gelten, in denen keine anderen Ansprüche bestehen (vgl. VGH München, Beschluss vom 14. November 2014 – 14 C 12.2695 –, juris Rn. 14). Es handelt sich damit um eine Auffangvorschrift für solche Rehabilitationsmaßnahmen, die nicht beihilfefähig sind oder von der privaten Krankenversicherung nicht übernommen werden. Dabei werden Leistungsansprüche nicht auf den Dienstherrn verlagert, sondern die bisherigen Leistungen um die Kostentragung des Dienstherrn ergänzt, sofern keine anderen Ansprüche bestehen. Bestehen andere Ansprüche, treffen den Dienstherrn weder eine Kostentragungs- noch eine Erstattungspflicht.

Zu Nummer 4 (§ 51)

Zu Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 Sätze 2 und 3)

Der neue Satz 2 regelt nunmehr ausdrücklich, dass Beamtinnen und Beamte anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden können (Anlassbeurteilungen). Satz 3, der den bisherigen Satz 2 aufgreift, wird konkretisiert.

Zu Buchstabe b (§ 51 Absatz 1 Satz 4)

Der neue Satz 4 bestimmt, dass die Beurteilung grundsätzlich mit einem Gesamturteil zu schließen hat. Dies trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung. Danach muss der Gesetzgeber die für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 GG wesentlichen Regelungen selbst treffen und darf sie nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen. Da der Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer nach Maßgabe des Artikel 33 Absatz 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidung in erster Linie anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen habe, sei der Gesetzgeber verpflichtet, die wesentlichen Vorgaben für die Erstellung dieser Beurteilungen selbst zu regeln (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2020 – 2 C 2.20 –, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 32 f.). Wesentlich in diesem Sinne seien die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen) und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale (BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 09.09.2021 – 2 A 3.20 –, Rn. 14). Bislang ist die Bildung eines Gesamturteils jedoch lediglich in § 4 Absatz 1 Satz 2 der Beurteilungsverordnung (BeurtVO) normiert. Durch die Übernahme der Vorgabe zur Bildung eines Gesamturteils in § 51 Absatz 1 LBG wird die Anforderung der Rechtsprechung erfüllt. Eine Ausnahme wird für Beurteilungen während der Probezeit vorgesehen. Hier kann die Beurteilung mit der Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung schließen.

Zu Buchstabe c (§ 51 Absätze 2 und 3)

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird die bislang in § 51 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung konkreter gefasst. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anforderung an die Bestimmtheit von Rechtsverordnungsermächtigungen Rechnung getragen (BVerfG, Beschluss vom 21.04.2015 – 2 BvR 1322/12 – und – 2 BvR 1989/12 –,

Rn. 54 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 35). Die Bereiche, die in der Rechtsverordnung der Landesregierung näher ausgestaltet werden können, werden beispielhaft angeführt, damit vorauszusehen ist, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können. Auch in Zukunft müssen jedoch nur die Grundsätze der Beurteilung und des Beurteilungsverfahrens in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Einzelheiten und Abweichungsmöglichkeiten für die obersten Dienstbehörden können wie bisher in Verwaltungsvorschriften geregelt bleiben. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach ist die Regelung von Einzelheiten des Beurteilungswesens in Verwaltungsvorschriften bei Vorliegen einer im Übrigen hinreichend bestimmten normativen Rechtsgrundlage zulässig (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.09.2020 – 2 C 2.20 –, Rn. 18). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2021 nicht aufgeben, sondern ausdrücklich unter Verweis auf die dementsprechend ausgestalteten Regelungen in Nordrhein-Westfalen nochmals bestätigt (BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 37). Einer gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass der Verwaltungsvorschriften bedarf es dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.09.2020 a. a. O.).

Mit Absatz 3 sollen dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Kultusministerium von der Rechtsverordnung der Landesregierung abweichende Regelungen für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs ermöglicht werden. Diesen Ressorts steht damit auch die Möglichkeit offen, jeweils eine völlig eigenständige Beurteilungsverordnung zu erlassen. Werden keine abweichenden Regelungen getroffen, bleibt es bei der Anwendbarkeit der Rechtsverordnung der Landesregierung. Hintergrund der Abweichungsmöglichkeit sind die im Vergleich zu den übrigen Ministerien teilweise stark abweichenden Strukturen und Tätigkeiten in den Geschäftsbereichen des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Kultusministeriums. Insbesondere die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie die Lehrkräfte im Schuldienst üben Tätigkeiten aus, die sich deutlich von denen der anderen Landesbeamtinnen und Landesbeamten unterscheiden. Angesichts dessen sind diese Berufsgruppen bislang in wesentlichen Teilen vom Anwendungsbereich der Beurteilungsverordnung ausgenommen und das Beurteilungswesen für diese Berufsgruppen ist in gesonderten Verwaltungsvorschriften teils erheblich abweichend ausgestaltet. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 (– 2 C 2.21 –) ist dies jedoch nur für noch für eine Übergangszeit

zulässig. Zukünftig müssen jedenfalls die Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens in Rechtsverordnungen geregelt werden. Die abweichenden Regelungen müssen insbesondere die Maßgabe des Absatzes 2 beachten.

Zu Buchstabe d (§ 51 Absätze 4 und 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 5 (§ 55)

Der neue Absatz 6 ermächtigt die Ministerien, für die Beamtinnen und Beamten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs die Einzelheiten von Einschränkungen oder Untersagungen einzelner Erscheinungsmerkmale nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung ist inhaltlich vergleichbar zu der Regelung des § 61 Absatz 2 Satz 5 BBG für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Durch Verordnung können alle von § 34 Absatz 2 BeamtStG umfassten Aspekte des Erscheinungsbilds näher bestimmt werden. Die Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergeben sich aus dem Bezug zu § 34 Absatz 2 BeamtStG, der die wesentlichen Anforderungen an das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten sowie die Möglichkeit zur weiteren Bestimmung durch den Dienstherrn regelt.

Zu Nummer 6 (§ 80a)

Zu Buchstabe a (§ 80a Absatz 1)

In einer vor Kurzem ergangenen Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf Formulierungen im Gesetzestext, die vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie als unklar einzustufen seien, festgestellt, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, in den Fällen des § 80a LBG eine Angemessenheitsprüfung der Höhe des titulierten Betrags als Aspekt bei der Ermessensbetätigung einfließen zu lassen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2023 – 4 S 362/23 –). Zur Vermeidung von Missbräuchen bei den Vollstreckungstiteln des § 794 Absatz 1 der Zivilprozessordnung soll daher eine klarstellende Ergänzung des Absatzes 1 erfolgen, auf deren Grundlage in den Fällen des § 794 Absatz 1 der Zivilprozessordnung die Erfüllungsübernahme einen Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen darf. Dies sind insbesondere Vollstreckungstitel, die in einem

Verfahren ohne inhaltliche gerichtliche Prüfung erwirkt wurden, wie beispielsweise Vollstreckungsbescheide oder anwaltliche Vergleiche.

Zu Buchstabe b (§ 80a Absätze 5 und 6)

Mit den neuen Absätzen 5 und 6 wird die bisherige Regelung des § 80a LBG um zusätzliche Fallkonstellationen erweitert, um Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen zu schließen und so unbillige Härten zu vermeiden: In Fällen, in denen ein Titel wegen der fehlenden zivilrechtlichen Verantwortlichkeit oder der fehlenden Möglichkeit der Identitätsfeststellung der Schädigerin oder des Schädigers nicht erwirkt werden kann und die Regelung des § 80a Absatz 1 LBG folglich ins Leere geht, kann im Einzelfall eine angemessene Entschädigung durch den Dienstherrn erfolgen.

Für die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung und deren Höhe soll eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden, der diese Fälle von der nach § 80a Absatz 4 Satz 2 LBG zuständigen Behörde vorgelegt werden. Die Schaffung einer quasi neutralen Instanz in Gestalt einer Ombudsstelle und deren Einbindung in die Entscheidungsfindung ist allein schon deshalb erforderlich, weil – anders als in den Fällen der Erfüllungsübernahme nach Absatz 1 – ein vollstreckbarer Titel als Anknüpfungspunkt für die Höhe des Erstattungsbetrages nicht existiert. Die Ombudsstelle tritt somit in diesen Fällen gewissermaßen an die Stelle des das Schmerzensgeld zuerkennenden Gerichts. Den Hauptanknüpfungspunkt für die Höhe der zugesprochenen Beträge werden in der Folge auch hier die Verletzungsfolgen unter Heranziehung vergleichbarer gerichtlich entschiedener Sachverhalte bilden. Die bearbeitende Behörde kann in Ausnahmefällen auch andere Sachverhalte der Ombudsstelle vorlegen, in denen die Voraussetzungen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nicht vorliegen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalles als besonders gravierend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint. Damit soll eine Auffangregelung für wenige besonders schwerwiegende Fälle geschaffen werden, in denen, obschon sie nicht unter den Tatbestand des Absatzes 1 fallen, mit Blick auf die konkreten Umstände der Tatbegehung aus Sicht des Opfers die Versagung einer Entschädigungszahlung als grob unbillig empfunden werden müsste, beispielweise schwerwiegende Fälle von Erniedrigung oder massive Formen der Bedrohung unter Einbeziehung von Familienangehörigen.

Bei der Erweiterung des § 80a LBG handelt es nicht um bürgerliches Recht. Das bürgerliche Recht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG erfasst die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und den herkömmlich zum bürgerlichen Recht gerechneten Nebengesetzen erfolgt ist (Jarass/Pieroth/Kment, 16. Auflage 2020, Art. 74 GG, Rn. 3). Hingegen handelt es sich bei der Erweiterung des § 80a LBG – wie bereits in den bisherigen Absätzen 1 bis 4 – um eine Ausprägung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. § 45 BeamtStG) durch die Leistung einer Entschädigungszahlung des Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter einen immateriellen Schaden erleiden. Die Länder sind bei der Gesetzgebung für die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten (ausschließlich) zuständig, soweit nicht die Statusrechte und -pflichten betroffen sind (Deutscher Bundestag, Infobrief, WD 3 – 321/09, Seite 27 oben; Jarass/Pieroth/Kment, 16. Auflage 2020, Art. 74 GG, Rn. 73; Sachs/Degenhart, 9. Auflage 2021, Art. 74 GG, Rn. 115). Der Begriff der Statusrechte und -pflichten ist dabei enger als der der Rechtsverhältnisse in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG; zu den Statusrechten gehören nicht die aus dem Beamtenverhältnis abgeleiteten Rechte (Sachs/Degenhart, 9. Auflage 2021, Art. 74 GG, Rn. 114). Selbst wenn hier das Vorliegen eines Statusrechts bejaht werden sollte, handelt es sich zumindest nicht um ein wesentliches Recht mit der Folge, dass die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Vorliegend geht es auch nicht um der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfallende Regelungen zur Amtshaftung (Rn. 4 zu Artikel 74 GG in Jarass/Kment, 16. Auflage 2020). Es besteht keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes; anderenfalls hätte der Bund jedenfalls bislang nicht von ihr Gebrauch gemacht.

Der Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“ zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER CDU BADEN-WÜRTTEMBERG 2021 bis 2026, der am 11. Mai 2021 unterzeichnet wurde, enthält eine entsprechende Absichtserklärung (Seite 98): „Wir werden Lücken bei der Erfüllungsübernahme von titulierten Schmerzensgeldansprüchen schließen, etwa wenn die Täterinnen und Täter delikts- oder schuldunfähig sind und eine Ombudsstelle einrichten, die bei Härtefällen unterstützend tätig wird.“

Zu Absatz 5

Es treten regelmäßig Fälle auf, in denen Beamtinnen und Beamte im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind

hierbei Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Vollstreckungsdienstes. Erfahrungen zeigen, dass es – gerade auch bei schwerwiegenden Angriffen – immer wieder Fälle gibt, in denen die Schädigenden bei der Tatbegehung deliktsunfähig sind.

Die Erwirkung eines zivilrechtlichen Titels als Voraussetzung für eine Schmerzensgeldübernahme im Sinne des § 80a Absatz 1 LBG ist in diesen Fällen letztlich nur deshalb rechtlich ausgeschlossen, weil die oder der Schädigende für den von ihr oder ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 BGB nicht verantwortlich ist und eine Ersatzpflicht nach § 829 BGB nicht besteht. Anhaltspunkte für die zivilrechtliche Deliktsunfähigkeit bzw. Verschuldensunfähigkeit nach §§ 827, 828 BGB ergeben sich insbesondere aus vorangegangenen strafrechtlichen Gerichtsverfahren, bei denen die Schuldunfähigkeit der oder des Schädigenden nach § 20 des Strafgesetzbuchs (StGB) festgestellt wurde.

Auch wenn die Entstehung eines zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruchs gegen eine deliktsunfähige bzw. verschuldensunfähige Person rechtlich ausgeschlossen ist, kann im Einzelfall – insbesondere um eine unbillige Härte zu vermeiden – eine angemessene Entschädigung nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden gerechtfertigt sein. Aus Sicht der geschädigten Beamtin oder des geschädigten Beamten wird es insbesondere in Bezug auf das Interesse an Wiedergutmachung keinen Unterschied machen können, ob die Schädigerin oder der Schädiger rechtlich verantwortlich ist oder nicht. Der Dienstherr soll daher aus Fürsorgegründen in den Fällen des § 80a Absatz 1 LBG, in denen die Erlangung eines Vollstreckungstitels über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten ausscheidet, weil der Dritte für den entstandenen Schaden nach §§ 827, 828 BGB nicht verantwortlich ist, der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten auf Antrag eine eigene Entschädigung für Nichtvermögensschäden gewähren können, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.

Wie für den Bereich der Dienstunfallfürsorge von der Rechtsprechung ausdrücklich betont wird, liegt dieser ein über die allgemeine Fürsorge hinausgehender besonderer Schutz der Beamtin oder des Beamten in Bezug auf Unfälle zugrunde, die im Bereich der in der dienstlichen Sphäre liegenden Risiken eintreten, also in dem Gefahrenbereich, in dem die Beamtin oder der Beamte allein und gerade aufgrund der Anforderungen des Dienstes tätig wird. Auch wenn Bürgerinnen und Bürger bei Deliktsunfähigkeit der Schädigenden rechtlich keine Möglichkeit haben, Schmerzensgeldzahlungen zu erlangen, ist diesbezüglich eine Besserstellung der Personen, die für das Land eintreten, insbesondere auch in Anbetracht der zunehmenden Gewalt gegenüber Po-

lizeibeamtinnen und Polizeibeamten, aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn gerechtfertigt. Gerade in diesen Fällen verwirklicht sich das besondere Risiko, dem insbesondere Beamtinnen und Beamte als Vollzugskräfte des Staates ausgesetzt sind. Dieser besonderen Belastung wird durch die Erweiterung des § 80a LBG um Absatz 5 Rechnung getragen.

Dies betrifft erfahrungsgemäß überwiegend tätliche Angriffe, bei denen die Beamtinnen und Beamten bedingt durch den psychischen Ausnahmezustand der Schädigenden schwere Verletzungsfolgen erleiden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Fälle, in denen die Identität der Schädigenden nicht festgestellt werden kann, etwa bei Überraschungsangriffen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten oder bei Angriffen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten im Zusammenhang mit größeren Einsatzgeschehen, zum Beispiel in Demonstrationssituationen. Erfasst sind beispielsweise Körperverletzungen, die gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in aggressiven Versammlungssituationen begangen werden, wobei die schädigende Person aufgrund der situativen Umstände bzw. der Gemengelage nicht gefasst werden kann. Auch in diesen Fällen scheidet regelmäßig die Erwirkung eines zivilrechtlichen Anspruchs gegen die Schädigenden. Die Verletzungsfolgen für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten sind hingegen die gleichen. Eine Besserstellung der Personen, die in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten des Staates angegriffen werden, ist analog zum oben Gesagten auch in diesen Fällen aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn gerechtfertigt. Diesem besonderen Risiko wird ebenfalls durch die Erweiterung des § 80a LBG um Absatz 5 Rechnung getragen.

Ein vorheriger Versuch, einen Vollstreckungstitel über einen Schmerzensgeldanspruch zu erlangen, ist in den genannten Fällen nicht notwendig.

Bei der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls sind die Kriterien des § 80a Absatz 1 LBG, der durch Absatz 5 erweitert wird, maßgeblich. Im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung zur Beurteilung der Voraussetzung der unbilligen Härte, die es durch die Bewilligung zu vermeiden gilt, kann es von Bedeutung sein, wie lange das schädigende Ereignis zurückliegt. Hierbei sind die §§ 194 ff. BGB unter Berücksichtigung des Absatzes 4 fiktiv zu betrachten. Im Übrigen sind das Ausmaß und die Intensität der durch den Angriff eingetretenen Schädigung bzw. deren Bedeutung in Bezug auf die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten nicht zuletzt mit Blick auf die – auch beruflichen – Folgen in die Abwägung der Umstände des Einzelfalls in der Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen. In Fällen des Absatzes 5 soll es im Ergebnis weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung der Geschädigten gegenüber

den Fällen des Absatzes 1 kommen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte entscheidet daher in diesen Fällen eine beim Innenministerium eingerichtete Ombudsstelle dem Grunde und der Höhe nach über eine Entschädigung.

Es sind zudem Fälle einer Schädigung von Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Dienstausbübung oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter durch Rechtsbrecher denkbar, in denen ein Anspruch auf Schmerzensgeldübernahme nicht an der mangelnden deliktischen Verantwortlichkeit der Schädigenden oder deren fehlender Feststellbarkeit scheitert, die aber aus der Sicht der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten gleichwohl als so schwerwiegend einzustufen sind, dass die Versagung einer Entschädigungszahlung im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit Fällen, in denen diese nach Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 1 gezahlt wird, als grob unbillig empfunden werden müsste. Derartige Härtefälle können insbesondere in Betracht kommen bei Beleidigungen, die mit Tätlichkeiten, wie beispielsweise Anspucken, oder ernsthaften Bedrohungen einhergehen, oder bei Beleidigungen, welche in besonders schwerwiegender, herabwürdigender Form geäußert werden. Es ist daher auch im Sinne der im Koalitionsvertrag als Zielsetzung beinhalteten Schließung von Lücken im Bereich der Schmerzensgeldübernahme angezeigt, für derartige Fälle in Gestalt des Satzes 4 ebenfalls die Möglichkeit des Zugangs zur Ombudsstelle zu eröffnen. Aus Sicht der geschädigten Beamtin oder des geschädigten Beamten wäre es ansonsten insbesondere in Bezug auf das Interesse an Wiedergutmachung nicht nachvollziehbar, wenn diese Möglichkeit nicht bestünde.

Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Erfüllung ausgeschlossen.

Die Ausschlussfrist von drei Jahren ist dabei länger bemessen, als die Regelung der Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit des Vollstreckungstitels in § 80a Absatz 4 LBG für Fälle des § 80a Absatz 1 LBG.

Hintergrund der dreijährigen Ausschlussfrist ist, dass der Beginn der Frist an ein anderes Ereignis (Eintritt des schädigenden Ereignisses) als bei § 80a Absatz 4 LBG (Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit des Vollstreckungstitels) anknüpft: Der Titel über einen Schmerzensgeldanspruch kann aus rechtlichen Gründen – keine Verantwortlichkeit nach §§ 827, 828 BGB – oder da die Identität nicht festgestellt werden kann – nicht erlangt werden. Die längere Ausschlussfrist von drei Jahren ist daher gerechtfertigt.

Die Regelung über die Form der Antragstellung („schriftlich oder elektronisch“) folgt der Regelung für die Antragstellung nach Absatz 1 im bestehenden Absatz 4.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3 a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – beispielsweise als einfache E-Mail – erfolgen kann. Dabei sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Dies kann insbesondere durch die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Ferner wird durch die Regelung deutlich, dass eine Verschriftlichung des Antrags, d. h. eine Dokumentation bzw. Fixierung in Schriftzeichen weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt jedoch auch weiterhin bestehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird nicht statuiert.

Durch die schriftliche Antragstellung wird das Verfahren auch Antragsberechtigten, die nicht über die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung verfügen oder für die es mit erheblichen Erschwernissen verbunden ist, beispielsweise Beamtinnen und Beamte, die längerfristig dienstunfähig oder bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, zugänglich gemacht. Insofern wird auch der Umstand berücksichtigt, dass im Rahmen der Antragstellung in der Regel die Übermittlung sensibler Gesundheitsdaten der Antragstellenden erfolgt, weshalb eine Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Antragstellung nicht ohne Weiteres zumutbar ist. Diese Aspekte fallen insbesondere im Hinblick auf die mit der Antragstellung verbundene Ausschlussfrist ins Gewicht.

Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Das heißt, sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren, mit ein. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird nicht näher festgelegt.

Zu Absatz 6

Ausschlaggebend für die Regelungen zur Besetzung der Härtefallkommission war zuvorderst die Überlegung, im Sinne der Sachnähe Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien in die Ombudsstelle zu berufen, deren Geschäftsbereiche voraussichtlich

hauptsächlich von der Regelung betroffen sind. Mit Blick auf die Fälle der im kommunalen Bereich angesiedelten Verwaltungen soll ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Landesverbände in die Ombudsstelle berufen werden. Darüber hinaus soll eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Personalvertretungen in die Ombudsstelle berufen werden.

Die Ansiedelung der Ombudsstelle erfolgt beim Innenministerium, da aus dessen Geschäftsbereich voraussichtlich die überwiegende Zahl der zu bearbeitenden Fälle stammen wird. Aus diesem Grund soll auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums den Vorsitz innehaben.

Den stellvertretenden Vorsitz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des Justizministeriums innehaben, da damit zu rechnen ist, dass auch ein nicht unerheblicher Anteil der Fallzahlen aus dem Justizbereich kommen wird und durch den fachlichen Hintergrund zudem potentiell Bezüge zur Praxis der Zuerkennung von Schmerzensgeldansprüchen durch die Rechtsprechung hergestellt werden können.

Die Regelungen zur Zusammensetzung und Ausgestaltung (z. B. Amtszeit der Mitglieder) der Ombudsstelle und deren Geschäftsstelle orientieren sich im Übrigen an der nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes beim Justizministerium eingerichteten Härtefallkommission und der hierzu ergangenen Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) der Landesregierung, sehen allerdings ein gegenüber der Härtefallkommission deutlich schlankeres Gremium vor.

Die Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Ombudsstelle. Eine Entscheidung kann daher getroffen werden, soweit mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Ombudsstelle anwesend sind.

Die Mitglieder der Ombudsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Beim Innenministerium wird ferner eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet. Sie bereitet die Behandlung der Vorlagen durch die Ombudsstelle vor, beruft diese ein und unterrichtet nach deren Entscheidung die vorliegende Behörde. Die Behörde erlässt bei Vorliegen eines Härtefalls unter Berücksichtigung der Entscheidung der Ombudsstelle gegenüber der oder dem Betroffenen einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Es besteht ein Restermessen für außergewöhnliche Fallkonstellationen, beispielsweise, wenn sich der zugrunde gelegte Sachverhalt im Nachgang grundlegend anders oder als nicht gegeben darstellt. Nähere Regelungen zum Verfahren werden ggf. durch Verwaltungsvorschrift oder innerdienstliche Anordnung getroffen.

Die Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt.

Zu Nummer 7 (§ 93)

Zu Buchstabe a (§ 93 Absatz 1)

§ 93 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sieht ergänzend eine großzügige Übergangsregelung für schädigende Ereignisse vor, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen.

Zu Buchstabe b (§ 93 Absatz 3)

Mit der Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass auch für den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und von Rechtsverordnungen des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Kultusministeriums nach Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erstellung von Beurteilungen für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie die Lehrkräfte im Schuldienst besteht.

Zu Nummer 8 (Anhang zu § 8 Absatz 1)

Entsprechend den Ämtern der Landespolizeipolizeidirektorin oder des Landespolizeidirektors (Leitung des Referats 31 im Innenministerium) bzw. der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors (Leitung des Referats 32 im Innenministerium) handelt es sich bei dem Amt der Stabsdirektorin oder des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium ebenfalls um ein Amt mit leitender Funktion. Da mit dem Amt der Stabsdirektorin oder des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium als Stabsleitung keine Referatsleitung verbunden ist, wird dieses Amt nicht bereits von Buchstabe A Nummer 1 des Anhangs zu § 8 Absatz 1 LBG erfasst. Das Amt ist deshalb in Buchstabe B des Anhangs zu ergänzen. Die Regelung zum Inspekteur der Polizei als Amt mit leitender Funktion wird mit Abschaffung dieses Amtes (vgl. Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes) entbehrlich.

Zu Nummer 9 (Inhaltsübersicht)

Infolge der redaktionellen Änderung der Überschrift von § 55 LBG ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B - Besoldungsgruppe B 3)

Die Leitung des neu einzurichtenden Stabes im Landespolizeipräsidium wird der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Hierfür wird die Amtsbezeichnung „Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ eingeführt.

Zu Nummer 2 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B - Besoldungsgruppe B 4)

Mit der Abschaffung des Amtes des Inspektors der Polizei wird zugleich das Amt des Landespolizeivizepräsidenten als ständiger Stellvertreter des Landespolizeipräsidenten geschaffen. Das Amt des Landespolizeivizepräsidenten wird der Besoldungsgruppe B 4 zugewiesen. Dies ist mit Blick auf die dem Landespolizeipräsidium zugewiesenen Aufgaben und die damit einhergehende Verantwortung sachgerecht. Das Amt soll von der Landespolizeidirektorin oder dem Landespolizeidirektor, der Landeskriminaldirektorin oder dem Landeskriminaldirektor oder der Stabsdirektorin oder dem Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium zusätzlich zu ihrer bzw. seiner Funktion ausgeübt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beurteilungsverordnung)

Die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte werden nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 BeurtVO von weiten Teilen des Anwendungsbereichs der Beurteilungsverordnung ausgenommen. § 8 Absatz 4 BeurtVO ermöglicht zudem Sonderregelungen für die Erstellung von Anlassbeurteilungen u. a. für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Diese Abweichungen werden künftig auf Ebene einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Regelungen in der Beurteilungsverordnung sind daher obsolet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus dem Wegfall des Amtes des Inspektors der Polizei bzw. aus der Schaffung der Ämter des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium sowie des Landespolizeivizepräsidenten nach Artikel 2 dieses Gesetzes ergeben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.